

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 16/1930 (1930)

**Artikel:** Kanton Luzern  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-32091>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Der Regierungsrat kann auf Antrag der Unterrichtsdirektion und im Einverständnis mit der Fakultät einem in den Ruhestand getretenen Professor oder Dozenten gestatten, ohne Anspruch auf ein staatliches Gehalt, über ein bestimmtes Gebiet noch einzelne Vorlesungen zu halten.

§ 11 b. Für die am 1. Januar 1930 im Amte stehenden Professoren und Dozenten, welche die im § 11 a festgesetzte Altersgrenze bereits erreicht haben oder sie vor Ablauf der gegenwärtigen Amtsdauer erreichen, wird der Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand auf Ende der begonnenen Amtsperiode hinausgeschoben.

§ 11 c. Die Bestimmungen der §§ 11 a und 11 b gelten sinngemäß für die Hilfslehrkräfte (Lektoren, Turnlehrer u. s. w.).

III. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1930 in Kraft; die Bestimmung des § 11 jedoch erst auf Anfang des Sommersemesters 1930. Alle ihm widersprechenden Bestimmungen, speziell solche des Dekretes vom 6. April 1922, sind aufgehoben.

### 3. Verschiedenes.

4. **Reglement für die bernische Pestalozzi-Stiftung.** (Vom 7. September 1929.)

5. **Verordnung betreffend den Schutz und die Erhaltung von Naturkörpern und Altertümern im Kanton Bern.** (Vom 20. Dezember 1929.)

## III. Kanton Luzern.

### Fortbildungsschulen.

**Verordnung über den Vollzug des § 23 des Lehrlingsgesetzes vom 26. November 1928 (Obligatorische gewerbliche Fortbildungsschulen).**  
(Vom 4. März 1929.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,  
in Vollziehung des § 23 des Lehrlingsgesetzes vom 26. November 1928,

beschließt:

#### *I. Schulpflicht und Schulort.*

§ 1. Alle Lehrlinge der gewerblichen Berufe sind zum Besuche einer gewerblichen Fortbildungsschule verpflichtet.

Für die Befreiung von der Schulpflicht ist § 24 des Lehrlingsgesetzes maßgebend.

§ 2. Der Lehrling hat in der Regel in der Gemeinde die Fortbildungsschule zu besuchen, in welcher er die Lehre macht.

Über die Zuweisung des Schulortes entscheidet im Streitfalle der Bezirksinspektor, in dessen Kreis der Lehrling wohnt.

§ 3. In der Stadt Luzern sind für den Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule und der Kunstgewerbeschule die Lehr- und Stundenpläne der beiden Unterrichtsabteilungen maßgebend.

Allfällige Anstände werden durch den Erziehungsrat entschieden.

### *II. Schulen.*

§ 4. Die Gemeinden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in ihrem Gebiete wohnenden Lehrlinge eine geeignete Fortbildungsschule besuchen können.

Für die Errichtung und Durchführung der Schulen sind die bestehenden beruflichen Verbände zur Mitwirkung herbeizuziehen.

§ 5. Mehrere Gemeinden können sich zur Errichtung und Durchführung einer Schule zu einem besondern Fortbildungsschulkreise vereinigen.

Der Regierungsrat kann nötigenfalls von sich aus die erforderliche Anzahl Fortbildungsschulkreise bilden und umschreiben.

### *III. Schulkosten.*

§ 6. Der Unterricht ist für alle Lehrlinge unentgeltlich.

Die besondern Lehrmittel sind vom Schüler zu bezahlen, sofern nicht die Gemeinde oder der Schulkreis sie unentgeltlich zur Verfügung stellt.

§ 7. Für böswillige oder leichtfertige Beschädigung von Schulmaterialien haben die Schüler und deren Eltern aufzukommen.

§ 8. Die Schulkosten sind von den Gemeinden zu tragen, soweit sie nicht durch Beiträge der Berufsverbände, Privater, des Bundes und des Kantons im bisherigen Umfange gedeckt werden.

§ 9. Die Verteilung der Schulkosten unter die beteiligten Gemeinden bestimmt sich nach § 189 des Erziehungsgesetzes, sofern unter den Gemeinden nicht abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Gemeinden, welche keine eigene gewerbliche Fortbildungsschule besitzen und keinem Schulkreise angeschlossen sind, haben für die Lehrlinge, welche in ihrem Gebiete wohnen, an die Gemeinde des Schulortes ein angemessenes Schulgeld zu entrichten.

Von Lehrlingen, deren Lehr- oder Wohnort außerhalb des Kantons liegt, kann ebenfalls ein angemessenes Schulgeld verlangt werden.

Das Schulgeld wird im Streitfalle durch den Erziehungsrat festgesetzt.

#### *IV. Schulverwaltung.*

§ 10. Für die Leitung der Fortbildungsschule kann ein Schulvorsteher im Sinne des § 138 des Erziehungsgesetzes bestellt werden.

§ 11. Für die Schulverwaltung und Schulrechnung finden die §§ 199 u. ff. des Erziehungsgesetzes sinngemäße Anwendung.

Die Schulverwaltung kann aber auch einer Persönlichkeit übertragen werden, welche nicht dem Gemeinderate angehört.

#### *V. Schulaufsicht.*

§ 12. Die Aufsicht über die gewerblichen Fortbildungsschulen im Sinne der §§ 139 u. ff. des Erziehungsgesetzes ist besonders Kommissionen zu übertragen, in welchen auch die Berufsverbände und Lehrmeister angemessen vertreten sein sollen.

Die Wahl steht den Gemeinderäten der am Schulkreise beteiligten Gemeinden zu.

§ 13. Den Bezirksinspektoren stehen die Strafkompetenzen nach Maßgabe der §§ 151—154 des Erziehungsgesetzes zu.

Der Erziehungsrat kann überdies für die gewerblichen Fortbildungsschulen noch besondere Fachinspektoren bezeichnen.

#### *VI. Schlußbestimmung.*

§ 14. Diese Verordnung, welche sofort in Kraft tritt, ist in Urschrift ins Staatsarchiv niederzulegen und durch das Kantonsblatt bekannt zu machen.

### **IV. Kanton Uri.**

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1929.

### **V. Kanton Schwyz.**

#### **1. Kleinkinderschulen.**

**1. Reglement für die Kleinkinderschulen und Kindergärten im Kanton Schwyz.** (Vom 17. Dezember 1929.)

**2. Kantonsratsbeschluß betreffend Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Kleinkinderschulen und Kindergärten.** (Vom 27. November 1929.)